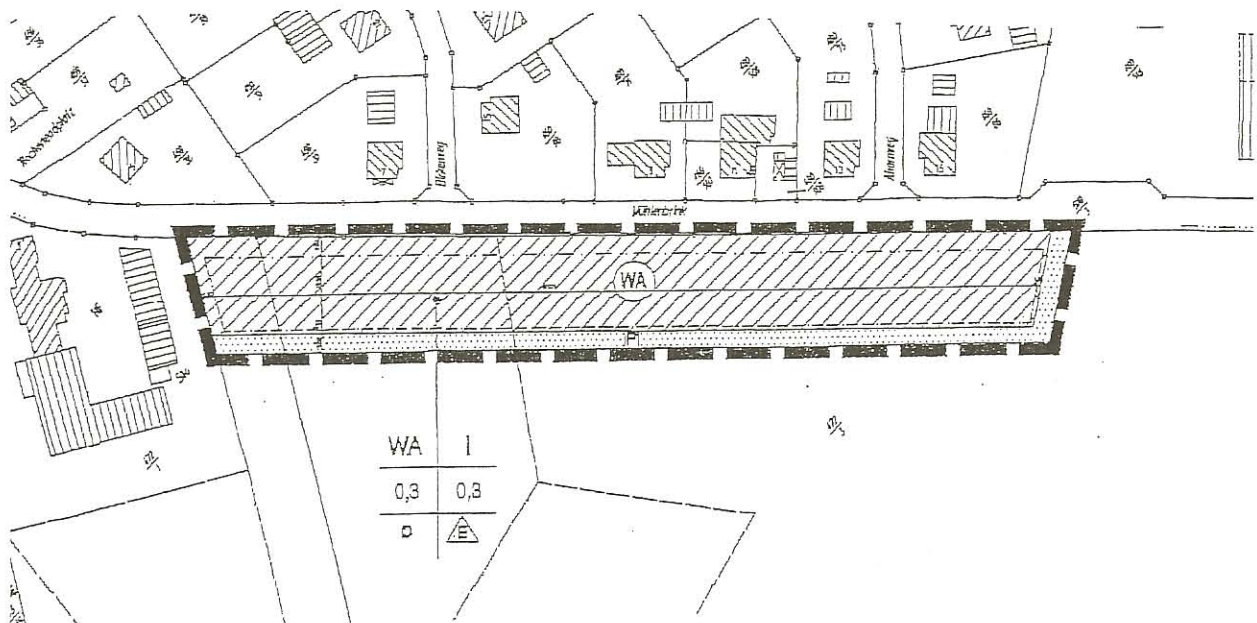


Delligsen, den 10. August 2007

**Bauleitplanung des Fleckens Delligsen
Bebauungsplan Nr. 2.14 „Mühlenbrink“, Ortschaft Delligsen
Satzungsbeschluss**

Der Rat des Fleckens Delligsen hat den Bebauungsplan 2.14 „Mühlenbrink“, Ortschaft Delligsen, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.04.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes 2.14 „Mühlenbrink“ wird, wie auf dem Übersichtsplan dargestellt, begrenzt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus des Fleckens Delligsen, Bauamt, Zimmer 23, während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 12. Juli 2007 im Amtsblatt Nr. 7/2007 des Landkreises Holzminden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
In Vertretung


Knackstedt